

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 30. April 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- > BGH: Zur Haftung einer das Fondsobjekt finanzierenden Bank wegen Beihilfe zu einer vorsätzlichen sittenwidrigen Anlegerschädigung durch die Fondsiniiatoren

ESMA-Publikation

- > ESMA-Veröffentlichung: „Questions and Answers“ zu Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) und zu Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA)

Zivilrecht

- > BGH: Zur Haftung einer das Fondsobjekt finanzierenden Bank wegen Beihilfe zu einer vorsätzlichen sittenwidrigen Anlegerschädigung durch die Fondsiniiatoren

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

In einem Urteil vom 3. Dezember 2013 (Az. XI ZR 295/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Haftung einer das Fondsobjekt finanzierenden Bank wegen Beihilfe zu einer sittenwidrigen Anlegerschädigung durch Verschleierung eines Veräußerungsgewinn der Fondsiniiatoren verneint.

Die Bank nahm zwei Anleger eines in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen geschlossenen Immobilienfonds auf Rückzahlung eines dem Fonds gewährten Darlehens in Anspruch. Das Darlehen wurde dem Fonds zur Finanzierung des Erwerbs der Fondsimmobilie gewährt. Nur drei Tage vor dem Erwerb durch den Fonds war die Immobilie von einer Gesellschaft erworben worden, deren Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter personenidentisch mit denen der Fondsgesellschaft waren. Durch den so erfolgten Zwischenerwerb konnte diese Gesellschaft einen Veräußerungsgewinn von rund EUR 5 Mio. erzielen, ohne dafür eine irgendwie geartete Leistung erbracht zu haben. Dies wurde im Prospekt des Fonds nicht angegeben. Aufgrund einer Unterdeckung des Fonds kündigte die Bank das Darlehen außerordentlich und verlangte von den Anlegern als Gesellschafter die anteilige Rückzahlung des Darlehens. Dagegen wehrten sich die Anleger mit der Behauptung, die Bank hätte sich mit der Finanzierung der Fondsimmobilie der Beihilfe zur sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gemäß §§ 826, 830 BGB haftbar und somit schadenersatzpflichtig gemacht. Eine solche Schadenersatzpflicht hat der BGH vorliegend verneint.

Zunächst stellt der BGH in seiner Urteilsbegründung fest, dass im Hinblick auf die Fondsiniiatoren von einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung der Anleger vorliegend auszugehen sei. Mit der unterlassenen Aufklärung über die Generierung eines Veräußerungsgewinns in Höhe von rund EUR 5 Mio. durch das reine Verschieben des Fondsobjekts in den eigenen Reihen binnen drei Tagen bezweckten die Initiatoren, *potentielle Anleger über einen Zwischengewinn ohne Gegenleistung und damit über einen fließenden Sondervorteil zu täuschen*. Aufgrund des planmäßigen Vorgehens bei dem streitgegenständlichen Fonds, aber auch bei einer Mehrzahl weiterer, durch dieselbe Initiatorengruppe aufgelegter Fonds ist auch die Vorsätzlichkeit des Handels zu bejahen.

Eine Beihilfe der Bank zu dieser Schädigung durch die Gewährung des Darlehens hat der BGH jedoch abgelehnt. Zwar lässt sich objektiv eine Unterstützungshandlung bejahen, weil die Bank in Kenntnis des geplanten Vorgehens (Erwerb der Fondsimmoblie) die Objektfinanzierung durchgeführt und dadurch die Täuschung der Anleger durch die Initiatoren erst ermöglicht hat. Aber dies reicht alleine noch nicht aus. Vielmehr muss bei der Bank ein Verhalten festgestellt werden, das zum einen von der Kenntnis der Tat (Täuschung und Schädigung der Anleger) und zum anderen von einem auf die Rechtsgutsverletzung gerichteten Willen getragen ist. Wie schon die Vorinstanz, sieht der BGH diese subjektive Komponente als nicht gegeben an. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Bank den Prospekt und damit die fehlende Aufklärung über den Zwischengewinn kannte. Zudem finanzierte die Bank mit dem Darlehen zum ersten Mal ein Fondsprojekt der fraglichen Initiatorengruppe. Selbst wenn der Bank das Auseinanderfallen von Ersterwerbskaufpreis und Weiterverkaufspreis aufgefallen wäre, hätte die Bank vor diesem Hintergrund – so der BGH – daraus nicht den Schluss ziehen müssen, dass es sich um ein planmäßiges Vorgehen zur arglistigen Täuschung der Anleger handelt.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan
Rechtsanwältin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533
E-Mail: meike.farhan@roedl.de

ESMA-Publikation

- > ESMA-Veröffentlichung: „Questions and Answers“ zu Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) und zu Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA)

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 26. März 2014 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ein sogenanntes „Questions and Answers“-Dokument zu Anwendungsfragen im Hinblick auf die Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum und Europäische Risikokapitalfonds veröffentlicht. Durch die entsprechenden Verordnungen zu EuSEF sowie EuVECA, die seit dem 22. Juli 2013 anwendbar sind, wurden europaweit zwei weitere neue Fondskategorien ins Leben gerufen – siehe auch [Fonds-Brief direkt vom 24. Juli 2013 \(EuVECA\)](#) sowie [vom 21. August 2013 \(EuSEF\)](#).

Mit den derzeit nur in englischer Sprache abrufbaren „Questions and Answers“ sollen nun gemeinsame Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren bei der Anwendung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von EuSEF- und EuVECA-Vehikeln gefördert werden. Die ESMA wird daher künftig die „Questions and Answers“ regelmäßig überarbeiten bzw. aktualisieren, sobald von aufsichtsbehördlicher Seite oder aber auch von der Öffentlichkeit neue Fragen zu praktischen Anwendungsfällen in Bezug auf die EuSEF- und EuVECA-Regulierung gestellt werden. Die so im Rahmen der „Questions and Answers“ gefundenen Antworten richten sich primär an die zuständigen Aufsichtsbehörden, um zu gewährleisten, dass sich deren Aufsichtspraxis in Folge konvergent entwickelt.

Aktuell werden in den „Questions and Answers“ der ESMA drei Praxisfragen beantwortet.

Diese betreffen die folgenden Themengebiete:

- > Verwaltung von EuSEF und EuVECA durch Verwalter Alternativer Investmentfonds
- > Registrierung von Verwaltern von EuSEF und EuVECA
- > Verwaltung und Vertrieb von Alternativen Investmentfonds (AIF) durch Verwalter von EuSEF und EuVECA

Ausblick

Mit den Verordnungen zu Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und zu Europäischen Risikokapitalfonds wurden zwei eigenständige Typen von Fondsvehikeln geschaffen, die für wichtige Marktsegmente wirtschaftlich interessante Gestaltungsformen bieten. Da die Verordnungen zu EuVECA und EuSEF in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten, d.h. nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen, ist zu erwarten, dass in Zukunft von den „Questions and Answers“ der ESMA über die bereits angesprochenen Themen hinaus eine Vielzahl wichtiger Anwendungsfragen in Bezug auf die beiden neuen Fondskategorien europaweit einer einheitlichen Lösung zugeführt werden kann. Dies ist insbesondere deswegen zu begrüßen, da sich sowohl EuSEF als auch EuVECA dadurch auszeichnen, dass sie, nach der einmal erfolgreich durchgeführten Registrierung, in der gesamten EU vertrieben werden dürfen.

Allgemeine Fragen in Bezug auf die EuSEF- und EuVECA-Regulierung können – auch von Marktteilnehmern bzw. der Öffentlichkeit – an folgende Emailadresse gesandt werden: euvecausef@esma.europa.eu.

Kontakt für weitere Informationen

Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 30. April 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecej
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.